

Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung von Gebühren für das Hallen- und Freibad Wietze (Lesefassung)

Zusammenfassung mit der 1. Änderungssatzung
gültig ab 28.06.2024

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wietze betreibt das Hallen- und Freibad Wietze als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Nutzung dieser Einrichtung werden von den Benutzern Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einzelkarten:	Erwachsene	4,50 €
	Kinder und Jugendliche ab 2 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2,50 €
Zwölferkarten:	Erwachsene	45 €
	Kinder	25 €
Halbjahreskarte:	Erwachsene	110 €
	Kinder	50 €
	Familien	195 €
Saisonkarte Hallenbad:	Erwachsene	125 €
	Kinder	65 €
	Familien	250 €
Saisonkarte Freibad:	Erwachsene	95 €
	Kinder	35 €
	Familien	140 €
Jahreskarten:	Erwachsene	200 €
	Kinder	90 €
	Familien	350 €
Familientimeskarte Freibad		12,50 €
Abendticket ab 18.00 Uhr Freibad:		3 €

(2) Die Gebühren für die Badnutzung werden wie folgt festgesetzt:

Bad pro Stunde	
für ortsansässige Vereine und Verbände	15 € zzgl. Eintrittsgeld der Teilnehmer
für nichtortsansässige Vereine und Verbände	30 € zzgl. Eintrittsgeld der Teilnehmer
Halbes Bad pro Stunde	
für ortsansässige Vereine und Verbände	7,50 € zzgl. Eintrittsgeld der Teilnehmer
für nichtortsansässige Vereine und Verbände	15 € zzgl. Eintrittsgeld der Teilnehmer

(3) Die Gebühren für die Badnutzung durch Schulen und Kindertagesstätten werden wie folgt festgesetzt:

Bad pro Stunde	
für ortsansässige Schulen und Kindertagesstätten	15 € zzgl. 1 € pro Teilnehmer
für nichtortsansässige Schulen und Kindertagesstätten	30 € zzgl. 1 € pro Teilnehmer

(4) Für Kinder unter 2 Jahren wird keine Gebühr erhoben.

(5) Schwerbehinderte mit einem GdB ab 50 % zahlen bei entsprechendem Nachweis den Kindertarif. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die im Ausweis die Notwendigkeit einer Begleitperson belegen können, müssen keine Benutzungsgebühr entrichten.

(5a) Besitzer der Ehrenamtskarte zahlen gegen deren Vorlage den Kindertarif.

(6) Jahreskarten gelten für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Entwertung. Halbjahreskarten gelten für die Dauer eines halben Jahres ab dem Zeitpunkt der Entwertung. Jahres- und Halbjahreskarten sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch kann die Aufsicht die Karten ohne Ersatzanspruch einziehen.

(7) Saisonkarten für das Freibad gelten in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines Jahres.

(8) Saisonkarten für das Hallenbad gelten in der Zeit vom 01.10. bis zum 30.04. eines Jahres.

(9) Familienkarten sind für 4 Personen, davon maximal 2 Erwachsene, gültig.

(10) Für Sonderveranstaltungen und Schwimmkurse jeglicher Art können abweichende Gebühren anfallen.

(11) Bei längerfristiger Schließung der Einrichtung aufgrund von Ereignissen, die die Gemeinde Wietze nicht zu vertreten hat (bspw. Schäden durch Naturereignisse), besteht kein Erstattungsanspruch für die Eintrittskarten.

§ 3

Fälligkeit und Gebührenpflichtiger

(1) Die Benutzungsgebühr wird mit Aushändigung der Eintrittskarte fällig. Die Gebühren sind vor dem Betreten der Einrichtung am Eingang durch Lösen der entsprechenden Eintrittskarte zu entrichten.

(2) Gebührenpflichtiger ist, wer die Leistung des Hallen- und Freibades Wietze in Anspruch nimmt.

(3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Bei Verlust der Karte besteht kein Anspruch auf Erstattung.